

Wahlperiode vakant, kann der Vorstand eines der Vereinsmitglieder kommissarisch mit der Verwaltung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Auf dieser wird für das unbesetzte Vorstandsamt neu gewählt. Satz 1 und 2 gelten auch für den Vorstand des Vereins nach § 7 Abs. 2.

- (7) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsinteressen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können Regeln über Vorstandssitzungen, Aufgabenverteilung und die Führung der einzelnen Ämter, insbesondere die Kassenführung, getroffen werden. Die Regeln ordnungsmäßiger Kassenführung sollen schriftlich festgelegt werden.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beisitzer haben beratende Stimme.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer. Zusätzlich wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte und berichten der Versammlung über das Ergebnis.
- (3) Vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung können die Kassenprüfer mit einer außerordentlichen Kassenprüfung oder der Untersuchung anderer Vereinsgeschäfte beauftragt werden.
- (4) Den Kassenprüfern werden auf Verlangen die Einsichtnahme in sämtliche Vereinsunterlagen gewährt und jegliche Auskunft erteilt. Die Kassenprüfer behalten über sämtliche ihnen bei ihrer Prüfung bekannt gewordenen Umstände Stillschweigen, soweit kein Zusammenhang mit dem Zweck der Prüfung besteht und das Wohl des Vereins nicht berührt ist. Mitteilungen und Auskünfte über Prüfungen erfolgen nur an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn eine Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an den Schachbezirk Braunschweig e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen Schachclub Braunschweig Gliesmarode von 1869 e.V. (SBG)“. Er ist aus der Verschmelzung der Vereine Braunschweiger Schachclub von 1869 e.V. und Schachklub Gliesmarode von 1925 e.V. hervorgegangen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels. Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied des Schachbezirks Braunschweig e.V. und nimmt am Spielbetrieb teil.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (3) Sämtliche Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Entschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören auch die Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder.
- (2) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, andere Personenvereinigungen und Einzelpersonen dem Verein beitreten. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Rechte und weitergehende Pflichten erwachsen ihnen aus der Mitgliedschaft nicht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Schachspiels besonders verdient gemacht haben.

- (4) Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein seit mehr als 40 Jahren angehören, sind beitragsfrei. Die Mitgliedschaft in den Gründungsvereinen des Vereins wird angerechnet.
- (5) Die übrigen ordentlichen Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Monatsbeitrag. Für Jugendliche, Schüler, Studenten, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger gilt ein ermäßigter Beitragssatz. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auch anderen Mitgliedern eine Beitragsermäßigung einräumen.
- (6) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ausschlussgründe sind vereinschädigendes Verhalten oder ein sonstiger wichtiger Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; den Ausschluss kann nur eine Mehrheit der vorhandenen Vorstandsmitglieder beschließen. Vor dem Ausschluss werden aufgrund einer mündlichen Verhandlung die Ausschlussgründe festgestellt. Das Mitglied wird angehört. Die Anhörung ist entbehrlich, wenn Post an die letzte bekannte Abschrift als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss wird schriftlich begründet.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Zur Feststellung der Mahnung reicht die Feststellung der Absendung aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Minderjährige benötigen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang ablehnt.
- (3) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Vereinsauflösung.

- Tagesordnung eingeladen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin zugehen; sie brauchen den Mitgliedern vor der Versammlung nicht zugeleitet zu werden. Anträge, die zur Zeit der Einladung vorliegen, werden der Einladung beigelegt.
- (3) Zu Beginn der Versammlung wird die endgültige Tagesordnung festgelegt. Gäste können durch Versammlungsbeschluss zugelassen werden. Über den Verlauf, insbesondere Wahlen und Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt das Protokoll der Mitgliederversammlung des Vorjahres, den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes, die Vereinsbeiträge, Satzungsänderungen, den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen sowie über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In beiden Fällen werden Enthaltungen mitgezählt, ungültige Stimmen nicht.
- (6) Beschlüsse können nur zu in der Einladung bezeichneten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Dies gilt nicht für Anträge, die fristgerecht eingereicht worden sind oder die vom Vorstand eingebracht werden, soweit sie sich aus der Aussprache in der Mitgliederversammlung ergeben. Satzungsänderungen, Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins bedürfen stets der Ankündigung in der Einladung.
- (7) Wahlen sind geheim. Widerspricht niemand, kann offen gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist stimm- und wahlberechtigt. Die Vereinsjugendlichen können auf einer Jugendversammlung einen Jugendvertreter wählen; dieser hat unabhängig vom Alter Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Spielleiter, dem Schriftführer, dem Damenwart und dem Jugendwart.
- (2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der 2. Vorsitzende kann in Personalunion ein anderes Vorstandsamt ausüben, ausgenommen das des Kassenwarts.
- (4) Zusätzlich können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
- (5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- (6) Wird für ein Vorstandsamt niemand gewählt oder wird das Amt während der